

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

Inhaltsübersicht (per Mausklick gelangen Sie zu dem entsprechenden Abschnitt):

Änderungshistorie (per Mausklick auf das Stichwort gelangen Sie zu dem entsprechenden Abschnitt):	4
I. Kanzleiablauf.....	9
Fristwahrung im Steuerrecht.....	9
Rechnungslegung und Prüfung	12
Selbstständige	13
Home-Office	14
DStV-YouTube-Kanal	14
IT-Sicherheit	15
II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung.....	15
Steuerzahlungen	15
Lohnsteueranmeldung.....	19
Umsatzsteuer-Voranmeldung.....	19
Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt	20
Sozialver-sicherungsbeiträge	23
Sonderzahlungen	23
KfW-Schnellkredite für den Mittelstand.....	23
Kredite und Bürgschaften	24
Zuschüsse	26
Start-ups.....	27
Pendler-Zuschuss.....	27

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

Sonderregelungen für Grenzpendler	28
Zuschuss für betriebswirt-schaftliche Beratung	28
Genereller Hinweis	30
III. Arbeitsrecht	30
Kurzarbeitergeld	30
Arbeitsschutz	32
Arbeitsunfähigkeit	32
Quarantäne	33
Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung	34
Notfall-Kinderzuschlag	36
Allgemeine Hinweise zu arbeitsrechtlichen Folgen	36
IV. Sozialversicherungsrecht	37
Stundung von Sozialversicherungs-beiträgen	37
V. Insolvenzrecht	38
Aussetzung der Insolvenzantrags-pflicht	38
VI. Versicherungsrecht	40
Betriebsausfall-versicherung	40
Berufshaftpflicht-versicherung	41
VII. Darlehensrecht	43
Zinszahlungen und Tilgungsdienste	43
VIII. Mietrecht	44

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

Mietzahlungen	44
IX. Allg. Zivilrecht	45
Moratorium bei wesentlichen Dauerschuld-verhältnissen	45
X. Gesellschaftsrecht	48
Erleichterte Formvorschriften	48
XI. Strafprozessrecht	50
Hemmung von Fristen	50

Änderungshistorie (per Mausklick auf das Stichwort gelangen Sie zu dem entsprechenden Abschnitt):

Änderungsdatum	Stichwort	Erläuterung
07.04.2020	Umsatzsteuer-Voranmeldung	Beantragung von Fristverlängerung für Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Bayern und Hessen
07.04.2020	Sonderregelungen für Grenzpendler	Verständigungsvereinbarung mit Luxemburg
07.04.2020	Zuschuss für betriebswirt-schaftliche Beratung	Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater ist förderfähig
06.04.2020	KfW-Schnellkredite für den Mittelstand	Bundesregierung beschließt weitergehenden KfW-Schnellkredit für den Mittelstand
06.04.2020	Fristwahrung im Steuerrecht	Ergänzung der Übersicht über Fristverlängerungen der Jahressteuererklärungen
06.04.2020	Steuerzahlungen	Verweis auf FAQ „Corona“ Steuern des BMF
03.04.2020	Fristwahrung im Steuerrecht	Hinweis bzgl. Lohnsteueranmeldungen; Aktualisierung der Übersicht über Fristverlängerungen der Jahressteuererklärungen
03.04.2020	Lohnsteueranmeldung	Nordrhein-Westfalen und Bayern ermöglichen Fristverlängerung für LSt-Anmeldung
03.04.2020	Sonderzahlungen	Sonderzahlungen in Höhe von 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei
03.04.2020	Sonderregelungen für Grenzpendler	Sonderregelung für Grenzpendler (Auswirkungen auf DBA)
03.04.2020	Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt	Ergänzung der Liste, welche Bundesländer die Herabsetzung der USt-Sondervorauszahlung ermöglichen
03.04.2020	Steuerzahlungen	Anpassungen und Ergänzungen bzgl. der steuerlichen Erleichterungen in den einzelnen Bundesländern
03.04.2020	IT-Sicherheit	BSI warnt vor Cyber-Angriffen mit Bezug auf Corona

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

02.04.2020	Steuerzahlungen	Keine pauschalen Stundungsanträge für noch nicht fällige Steuern
02.04.2020	Pendler-Zuschuss	Pendlerzuschuss Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen
02.04.2020	Fristwahrung im Steuerrecht	Fristverlängerung Jahressteuererklärungen, weiterer angeforderter Unterlagen
01.04.2020	Start-ups	Weitere Unterstützungsmaßnahmen für Start-ups
01.04.2020	Notfall-Kinderzuschlag	Beantragung ab dem 1. April 2020 möglich
01.04.2020	Aussetzung der Insolvenzantrags-pflicht	Ergänzende Hinweise und FAQ-Katalog des BMJV
01.04.2020	Mietzahlungen	Ergänzende Hinweise und FAQ-Katalog des BMJV
01.04.2020	Zinszahlungen und Tilgungsdienste	Ergänzende Hinweise und FAQ-Katalog des BMJV
01.04.2020	Erleichterte Formvorschriften	Ergänzende Hinweise und FAQ-Katalog des BMJV
01.04.2020	Hemmung von Fristen	Ergänzende Hinweise und FAQ-Katalog des BMJV
31.03.2020	DStV-YouTube-Kanal	Der DStV-YouTube-Kanal (powered by TeleTax) bietet zusätzliche Unterstützung bei der Information ihrer Mandanten
30.03.2020	Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Steuerfreiheit für Bonuszahlungen (Ankündigung)
30.03.2020	Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt	Herabsetzung der Umsatzsteuervorauszahlung in Berlin, im Saarland und in Bremen
27.03.2020	Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt	Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen; Anleitungslink für Rheinland-Pfalz; Hinweis zu von der Zollverwaltung verwaltete Steuern
27.03.2020	Fristwahrung im Steuerrecht	Fristverlängerung Jahressteuererklärungen 2018 in Sachsen, Sachsen-Anhalt; Hinweis zu Sammelanträgen bzgl. Fristverlängerung in Rheinland-Pfalz

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

27.03.2020	Moratorium bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen	Erläuterungen zum Begriff des wesentlichen Dauerschuldverhältnisses
26.03.2020	Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt	Herabsetzungsmöglichkeit bzw. Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung in Rheinland-Pfalz und Thüringen
26.03.2020	Fristwahrung im Steuerrecht	Fristverlängerung Jahressteuererklärungen 2018 in Bayern
26.03.2020	Rechnungslegung und Prüfung	IDW Hinweis zu Auswirkungen auf Unternehmensbewertung
26.03.2020	Kurzarbeitergeld	Fragen der Abrechnung erbrachter Leistungen
26.03.2020	Berufshaftpflicht-versicherung	Hinweise zu den versicherten Tätigkeiten der Steuerberater
26.03.2020	Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	Erleichterungen bei der Stundung von Beiträgen zu den Berufsgenossenschaften
26.03.2020	Arbeitsunfähigkeit	AU-Bescheinigung per Telefon von 7 auf 14 Tage ausgeweitet
26.03.2020	Home-Office	Allgemeine Informationen zur Einrichtung von Videokonferenzen
25.03.2020	Fristwahrung im Steuerrecht	Fristverlängerung Jahressteuererklärungen 2018 in Thüringen
25.03.2020	Rechnungslegung und Prüfung	Veröffentlichung des IDW zu Auswirkungen von Corona auf Rechnungslegung und Prüfung
25.03.2020	Steuerzahlungen	Ergänzung zu Antragsformularen der FinMin der Länder
25.03.2020	Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	Möglichkeit der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen in Härtefällen
25.03.2020	Zuschüsse	Verlinkung zur Themenseite des BMWi mit der Liste der zuständigen Stellen der einzelnen Bundesländer sowie Hinweis auf bundeslandspezifische Förderprogramme
24.03.2020	Home-Office	Hinweis auf Förderprogramm des BMWi
24.03.2020	Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung	Neuer Entschädigungsanspruch nach dem IfSG

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

24.03.2020	Steuerzahlungen	Herabsetzungsmöglichkeit der bereits für das 1. Quartal 2020 entrichteten Vorauszahlungen
24.03.2020	Steuerzahlungen	Herabsetzungsmöglichkeit der Sondervorauszahlung in Brandenburg und Bayern nebst allgemeinem Hinweis
24.03.2020	Fristwahrung im Steuerrecht	Fristverlängerung Jahressteuererklärungen 2018 in Rheinland-Pfalz
24.03.2020	Zuschüsse	Information über geplanten Start in KW 14
24.03.2020	Moratorium bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen	Aktualisierung zu den geplanten Regelungen und Klarstellung zu den umfassten Vertragsarten
24.03.2020	Darlehensrecht	Aktualisierung zu den geplanten Regelungen
24.03.2020	Mietrecht	Aktualisierung zu den geplanten Regelungen
23.03.2020	Zuschüsse	Im Kabinett beschlossenen Eckpunkte über Soforthilfen für kleine Unternehmen
23.03.2020	Fristwahrung im Steuerrecht	Fristverlängerung Jahressteuererklärungen VZ 2018 in Hessen und Schleswig-Holstein
23.03.2020	Fristwahrung im Steuerrecht	Erleichterungen zu Voranmeldungen in Planung
23.03.2020	Steuerzahlungen	Hintergrund zu Formulierungen in den Erlassen + möglicher Erlass zur Lohnsteuer + Ergänzungen zu Antragsformularen der FinMin der Länder
23.03.2020	Strafprozessrecht	Informationen zu geplanten gesetzlichen Maßnahmen
23.03.2020	Gesellschaftsrecht	Informationen zu geplanten gesetzlichen Maßnahmen
23.03.2020	Insolvenzrecht	Informationen zu geplanten gesetzlichen Maßnahmen
23.03.2020	Allg. Zivilrecht	Informationen zu geplanten gesetzlichen Maßnahmen
23.03.2020	Darlehensrecht	Informationen zu geplanten gesetzlichen Maßnahmen
23.03.2020	Mietrecht	Informationen zu geplanten gesetzlichen Maßnahmen
23.03.2020	Home-Office	Allgemeine Hinweise und Informationen
20.03.2020	Steuerzahlungen	Verlinkung von Antragsformularen weiterer FinMin der Länder

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

20.03.2020	Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt	Einige Landesfinanzministerien ermöglichen die Herabsetzung der geleisteten Sondervorauszahlung auf bis zu „Null“.
20.03.2020	Selbstständige	Ergänzende Klarstellung zum IfSG
19.03.2020	Steuerzahlungen	Hessen veröffentlicht neue Pressemitteilung zu weiterer Erleichterung
19.03.2020	Steuerzahlungen	Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020 veröffentlicht BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020 veröffentlicht
19.03.2020	Kredite und Bürgschaften (Start KfW-Sonderprogramm)	KfW-Sonderprogramm soll in KW 13 starten
18.03.2020	Selbstständige, Quarantäne	Ergänzende Klarstellung zum IfSG

I. Kanzleiablauf

Fristwahrung im Steuerrecht

Dem Vernehmen nach haben sich **Bund und die Mehrheit Länder** gegenwärtig **gegen eine allgemeine Verlängerung der Fristen für die Lohnsteuer-Anmeldung** ausgesprochen.

Nichtsdestotrotz gewähren Bayern und Nordrhein-Westfalen auf Antrag Fristverlängerung, die bis zum Ablauf des 10.04.2020 einzureichen sind, um bis zu zwei Monate. Bitte beachten Sie Näheres unter dem Stichwort: **Lohnsteueranmeldung**.

Zu den **Abgabefristen für die Jahressteuererklärungen** haben sich einzelne Bundesländer im Übrigen wie folgt geäußert:

In **Baden-Württemberg** können von der Corona-Pandemie Betroffene, die Probleme haben, ihre Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, Fristverlängerungen beantragen. ([Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, FAQ-Katalog, Stand: 03.04.2020](#)).

Auch das **Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat** eröffnet die Möglichkeit für (rückwirkende) Fristverlängerungen. Fristverlängerungsanträgen von steuerlich Beraten können bis längstens 31.05.2020 stattgegeben werden. Anträge müssen schlüssig begründet werden. ([Pressemitteilung Nr. 064](#))

In **Berlin** ändert sich die gesetzlichen Abgabefristen nicht. Allerdings können Steuerpflichtige jederzeit – auch rückwirkend – Anträge auf Fristverlängerung stellen. Das Finanzamt wird insbesondere bei den durch die Corona Krise unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen großzügig verfahren ([Senatsverwaltung für Finanzen Berlin](#)).

Das **Finanzministerium des Landes Brandenburg** hat den Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg informiert, dass in allen Fällen, in denen Angehörige der steuerberatenden Berufe unter Berufung auf unmittelbar und nicht unerhebliche Beeinträchtigungen durch die Corona-Krise für die bis Ende Februar 2020

I. Kanzleiablauf

zu übermittelnden Erklärungen eine (ggf. rückwirkende) Fristverlängerung bis längstens 31.05.2020 gewährt wird. Eine Festsetzung kommt dann nicht (mehr) in Betracht.

Das **Hessische Ministerium der Finanzen** hat sich an den Steuerberaterverband Hessen mit der Information gewandt, für die Jahressteuererklärungen (inkl. Gewinnermittlungen) für den Veranlagungszeitraum 2018 in allen steuerlich beratenen Steuerfällen eine Fristverlängerung bis zum 31.05.2020 einzuräumen. Individuelle Anträge sind demnach bei den hessischen Finanzbehörden nicht erforderlich. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird entsprechend ausgesetzt.

Konnten **Berater** in **Niedersachsen** Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 wegen der Belastungen durch die Corona-Krise - unverschuldet - nicht pünktlich abgeben, kann rückwirkend ab dem 01.03.2020 Fristverlängerung beantragt werden. Die Fristverlängerungen werden in diesen Fällen zunächst bis längstens zum 31.05.2020 gewährt. Wurden in diesen Fällen bereits Verspätungszuschläge festgesetzt, werden diese insoweit erlassen ([Finanzministerium Niedersachsen, FAQ-Katalog](#)).

Auch in **Nordrhein-Westfalen** besteht die Möglichkeit, Fristverlängerung zur Abgabe der Jahressteuererklärung, für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen sowie den Antrag auf Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) Fristverlängerung zu beantragen. Die Anträge sollen nach Möglichkeit über Elster gestellt werden (Informationen und eine Anleitung finden Sie [hier](#))

Das **Finanzministerium Schleswig-Holstein** hat den Steuerberaterverband Schleswig-Holstein informiert, dass die Finanzämter in Schleswig-Holstein angehalten sind, **Fristverlängerungsanträgen** von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, [für die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018] ggf. rückwirkend bis zum 31.05.2020 zu entsprechen. Auf eine gesonderte Prüfung des Verschuldens an der Fristversäumnis wird ausnahmsweise verzichtet. Verspätungszuschläge, die im Rahmen der Ermessensentscheidung evtl. trotz der Fristverlängerung festgesetzt werden sollten, sollen auf Antrag erlassen werden.

I. Kanzleiablauf

Das **Finanzministerium Rheinland-Pfalz** entspricht ebenfalls Fristverlängerungsanträgen bis zum 31.05.2020 von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für Jahressteuererklärungen, deren Abgabefrist Ende Februar 2020 abgelaufen ist oder demnächst ablaufen wird. Auf Antrag werden bereits festgesetzte Verspätungszuschläge (rückwirkend) erlassen. (vgl. [Finanzministerium Rheinland-Pfalz, Meldung vom 23.03.2020](#)). „Die Anträge können auch in Form sog. Sammelanträge gestellt werden.“ – teilte das Landesamt für Steuern unserem Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz mit.

Das **Thüringer Finanzministerium** gibt Fristverlängerungsanträgen für die Abgabe der **Jahressteuererklärungen** 2018 ebenfalls ohne Prüfung eines Verschuldens rückwirkend vom 29. Februar 2020 – zunächst bis zum 31. Mai 2020 – statt. Fristverlängerungsanträge in Bezug auf **Steueranmeldungen**, insbesondere für die Lohn- und Umsatzsteuer, werden **einzelfallbezogen**, aber selbstverständlich unter Berücksichtigung der aktuellen besonderen Situation großzügig bearbeitet. ([Medieninformation Nr. 20/2020 Thüringer Finanzministerium vom 24.03.2020](#))

Die Finanzämter in **Rheinland-Pfalz** werden Fristverlängerungsanträgen wegen der Corona-Krise von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für Steuererklärungen rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 entsprechen. Diese Regelung bezieht sich auf die Jahressteuererklärungen, deren Abgabefrist bereits am 28. Februar 2020 abgelaufen ist oder demnächst ablaufen wird. Auf Antrag werden bereits festgesetzte Verspätungszuschläge in den Fällen der rückwirkenden Fristverlängerung erlassen ([Landesamt für Steuern, Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung v. 23.03.2020](#)).

Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, kann für die Jahressteuererklärung(en) 2018 **in Sachsen** rückwirkend ab dem 1.3.2020 bis zum 31.5.2020 entsprochen werden. Im Fall von etwaig bereits festgesetzten Verspätungszuschlägen können diese bei einer solchen rückwirkend gewährten Fristverlängerung auf Antrag erlassen werden ([NWB-Online-Nachricht v. 25.03.2020](#)).

Das Ministerium der Finanzen des Landes **Sachsen-Anhalt** hat die Finanzämter mit Erlass vom 23.3.2020 angewiesen, Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die ebenfalls von

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

I. Kanzleiablauf	
	der Corona-Krise betroffen sind, rückwirkend ab dem 1.3.2020 bis zum 31.5.2020 zu entsprechen. Etwaige trotz der Fristverlängerung festgesetzte Verspätungszuschläge können auf Antrag erlassen werden. (Pressemitteilung v. 25.03.2020) In Thüringen wird die Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 verlängert. Fristverlängerungsanträgen werde ohne Prüfung eines Verschuldens rückwirkend vom 29. Februar 2020 - zunächst bis zum 31. Mai 2020 – stattgegeben (Thüringer Finanzministerium, Pressemitteilung v. 24.03.2020).
Rechnungslegung und Prüfung	Das IDW hat zwei Fachliche Hinweise veröffentlicht, die sich damit befassen, welche Folgen das Virus auf die Rechnungslegung (HGB/IFRS) hat. Teil 1 dreht sich um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf ausgewählte Aspekte der HGB- und IFRS-Rechnungslegung für Abschlüsse und Lageberichte zum 31.12.2019 und deren Prüfung. Teil 2 baut auf diesem Hinweis auf bzw. ergänzt ihn, u.a. um die Auswirkungen auf Abschlüsse und Lageberichte für Berichtsperioden, die nach dem 31.12.2019 enden, und um ausführlichere Hilfestellungen zum Prüfungsprozess. Soweit die Ausführungen im Hinweis vom 04.03.2020 auch Relevanz für Berichtsperioden haben, die nach dem 31.12.2019 enden, wird - um Wiederholungen zu vermeiden - auf diese verwiesen. Quellen: • Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung, Teil 1 (Fachlicher Hinweis des IDW) vom 04.03.2020 • Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung, Teil 2 (Fachlicher Hinweis des IDW) vom 25.03.2020 Ferner gibt das IDW einen fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung. In einem Fachlichen Hinweis stellt der IDW Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) klar, dass ökonomische Entscheidungen regelmäßig auf der Grundlage von Werten getroffen werden,

I. Kanzleiablauf	
	die mit sogenannte Zukunftserfolgswertverfahren ermittelt werden. Dabei ist Unsicherheit an zwei Stellen zu berücksichtigen: Zum einen in den Erwartungen künftiger finanzieller Überschüsse und zum anderen hierzu äquivalent in der Risikoprämie, die Investoren für die Übernahme der Unsicherheit fordern. Quelle: Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen (Fachlicher Hinweis des IDW) vom 25.03.2020
Selbstständige	Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde kann eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG beantragen. Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausschlag. Eine Erstattung des Verdienstausschlages kommt gem. § 56 Abs. 3 IfSG in Betracht. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen. Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office. Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen). Achtung: Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. (siehe auch unten, Stichwort Quarantäne). Quelle: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

I. Kanzleiablauf	
Home-Office	Im Zuge der Corona-Prävention ist die intensivere Nutzung von Home-Office und mobilem Arbeiten zu verzeichnen. Dafür gilt es, pragmatische Lösungen zu finden, die einerseits die Arbeitsfähigkeit einer Organisation erhalten, gleichzeitig jedoch Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität gewährleisten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat entsprechende Hinweise und Informationen zusammengestellt. Quelle und weitere Informationen: Informationen des BSI Das Bundeswirtschaftsministerium bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finanzielle Unterstützung, wenn sie kurzfristig Home-Office-Arbeitsplätze schaffen, durch das Förderprogramm „go-digital“. Quelle und weitere Informationen: Presseinformation des BMWi Allgemeine Informationen zur Einrichtung von Videokonferenzen finden sich u.a. hier.
DStV-YouTube-Kanal	Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) möchte helfen und bietet zusätzlichen zu den vorliegenden Hinweisen nun einen weiteren, kostenfreien Informationskanal an: Seit dem 27.3.2020 gibt es den DStV-YouTube-Kanal (powered by TeleTax). Hier finden Sie kompakte, aktuelle Videos, die bei der Bewältigung der Krise helfen können. Die einzelnen Module vermitteln kurz und auf den Punkt Informationen und helfen, einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen und Regelungen zu gewinnen. Die Module können auch als Grundlage für Gespräche mit dem Mandanten dienen, mit ihnen geteilt werden und dabei helfen, zum Teil komplizierte Sachverhalte verständlich zu erklären.

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

I. Kanzleiablauf

IT-Sicherheit

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ruft zur Wachsamkeit auf. Es beobachtet aktuell eine Zunahme von Cyber-Angriffen mit Bezug zum Corona-Virus auf Unternehmen und Bürger.

So werden Unternehmen und Betriebe per E-Mail durch die Täter aufgefordert, persönliche oder unternehmensbezogene Daten auf gefälschten Webseiten preiszugeben. Die Cyber-Kriminellen geben sich als vermeintliche Institutionen zur Beantragung von Soforthilfegeldern aus. Die betrügerisch erlangten Daten werden anschließend für kriminelle Aktivitäten missbraucht.

Quelle und weitere Informationen:

[Pressemitteilung des BSI vom 2.4.2020](#)

Allgemein zum Thema:

[Symposium des DStV zum Thema IT-Sicherheit](#)

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Steuerzahlungen Mittels BMF-Schreibens bzw. gleich lautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020 wurden folgende Erleichterungen umgesetzt.

- a) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bei ihrem Finanzamt **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer), stellen. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge die Gewerbesteuer betreffend gilt, dass diese grundsätzlich an die

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Gemeinden zu richten sind. Sie sind nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Hinweise:

- Eine Stundung ist erst nach Festsetzung bzw. Anmeldung der entsprechenden Steuerforderungen möglich. Stundungsanträge können daher **erst dann eingereicht werden, wenn die aus einer Festsetzung bzw. Anmeldung resultierende Zahllast feststeht** ([Bayerisches Landesamt für Steuern](#)). Das heißt, es können **keine** pauschalen Stundungsanträge für erst künftig fällige Steuern gestellt werden.

Achtung: Steuerabzugsbeträge (**Lohnsteuer** und Kapitalertragsteuer) können **nicht gestundet** werden. Beachten Sie aber bitte die Ausführungen unter dem Stichwort: **Lohnsteueranmeldung**.

- b) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim zuständigen Finanzamt Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Ferner können Steuerpflichtige in diesen Fällen Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Hinweis: Hierbei ist auch eine Anpassung der bereits für das 1. Quartal 2020 entrichteten Vorauszahlungen sowie der fälligen und nicht getilgten Vorauszahlungen i.S.d. § 37 Abs. 4 EStG (i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG („erhöhte Vorauszahlungen 2019“) möglich. (Quelle: Rechtsauffassung des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz gegenüber dem Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz)

Der Steuerpflichtige muss für diese Anträge die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Stundungsanträge für fällige Steuern **nach dem 31.12.2020** bzw. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die Zeiträume **nach dem 31.12.2020** betreffen, sind **besonders zu begründen**.

- c) Bis zum 31.12.2020 soll auf **Vollstreckungsmaßnahmen** für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende von den Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) **abgesehen** werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt aufgrund **Mitteilung des Vollstreckungsschuldners** oder auf andere Weise bekannt wird, dass der **Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen** ist.

Hinweis: Die Voraussetzungen „...nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen...“ sowie die weiteren Vorgaben der Erlasse orientieren sich an den Formulierungen aus „Katastrophen“-Erlassen der Vergangenheit (vgl. [Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 03.06.2013](#) zu „Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung von Hochwasserschäden“).

Hinweis: Das BMF hat in diesem Zusammenhang auch einen umfangreichen Fragenkatalog veröffentlicht. Hier geht es zum [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#).

Beachten Sie ferner das [Erläuterungsdokument mit FAQ](#) des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern, das gezielt Fragen in diesem Zusammenhang beantwortet.

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Baden-Württemberg** finden Sie [hier](#).

Das entsprechende Formular des **Bayerischen Landesamt** für Steuern finden sie [hier](#).

Das entsprechende Formular der Senatsverwaltung für Finanzen in **Berlin** finden Sie [hier](#). Beachten Sie den Hinweis zum Ausschluss des erteilten SEPA Lastschriftinzugs bei Umsatzsteuervoranmeldungen (vgl. [hier](#)).

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Brandenburg** finden Sie [hier](#).

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Das entsprechende Formular des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt **Bremen** finden Sie [hier](#). Beachten Sie bei Stundungsanträgen für fällige Zahlungen aufgrund einer Umsatzsteuervoranmeldung bei erteiltem **SEPA-Mandat** das [Schreiben des Senators für Finanzen der Hansestadt Bremen](#).

Die entsprechenden Formulare der Steuerverwaltung **Hamburg** finden Sie [hier](#).

In **Hessen** können viele Maßnahmen formfrei beantragt werden. Beachten Sie bitte die ausführlichen Hinweise [hier](#).

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Mecklenburg-Vorpommern** finden Sie [hier](#).

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Niedersachsen** finden Sie [hier](#).

Das entsprechende Formular der Finanzverwaltung für **Nordrhein-Westfalen** finden Sie [hier](#).

Das entsprechende Formular des Landesamt für Steuern **Rheinland-Pfalz** finden Sie [hier](#). Beachten Sie bitte auch die [aktualisierten Hinweise](#) (31.03.2020), z.B. im Zusammenhang mit SEPA-Lastschriftmandaten, sowie zum Verzicht auf Verrechnung der Steuerschuld)

Betroffene im **Saarland** können laut [Pressemitteilung](#) ihr Anliegen formlos als E-Mail an ihr Finanzamt richten.

Das Finanzministerium **Sachsen** verweist in den [FAQ](#), dass der Antrag formlos gestellt werden kann.

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Sachsen-Anhalt** finden Sie [hier](#).

Das Formular des Finanzministerium **Schleswig-Holsteins** finden Sie [hier](#).

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Thüringen** finden Sie [hier](#).

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung	
	Quellen: • BMF-Schreiben vom 19.03.2020: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus, • Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Einfuhrumsatzsteuer, Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Dadurch sollen bei den betroffenen Steuerpflichtigen unbillige Härten vermieden werden. (Quelle: Zoll Online, Fachmeldungen) Auch hier kommen Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassungen der bisherigen Vorauszahlungen in Betracht.
Lohnsteueranmeldung	Auf Antrag gewährt Bayern Fristverlängerung für die Abgabe der Lohnsteueranmeldungen, die bis zum Ablauf des 10.04.2020 einzureichen sind, um bis zu zwei Monate (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Stichwort: Lohnsteuer). Von der Corona-Pandemie betroffene Arbeitgeber können in Nordrhein-Westfalen eine zweimonatige Fristverlängerung für die zum 10.04.2020 abzugebende Lohnsteueranmeldung beantragen. (Pressemitteilung v. 02.04.2020) Den Antrag finden Sie hier.
Umsatzsteuer-Voranmeldung	Auf Antrag gewährt die Finanzverwaltung in Bayern Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die bis zum Ablauf des 10. April 2020 einzureichen sind, um bis zu zwei Monate. Ferner gewährt sie auf Antrag zinslose Stundung der bis 31.12.2020 fällig werdenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen zunächst für 3 Monate (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Stichwort: Umsatzsteuer).

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung	
	In Hessen gilt: Von der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige können eine Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfristen für die bis zum 10. April 2020 und bis zum 10. Mai 2020 abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen um jeweils zwei Monate beantragen. Verspätungs- und Säumniszuschläge fallen insoweit nicht an. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige einen formlosen Antrag stellt und kurz darlegt, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Ein Antrag kann für beide Abgabezeitpunkte gemeinsam gestellt werden. Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist um zwei Monate gilt gleichermaßen auch für Steuerpflichtige mit sog. Dauerfristverlängerung (somit bereits für die Umsatzsteuer-Voranmeldung Februar 2020) sowie für Steuerpflichtige, bei denen der Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist (Hessisches Ministerium der Finanzen, FAQ in Zeiten der Corona-Pandemie). Hinweis: Im Übrigen kann zumindest mittels eines entsprechenden Stundungsantrag die aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung resultierende Zahlung hinausgeschoben werden. Siehe: Steuerzahlungen.
Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt	Baden-Württemberg gestattet die Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung. Empfohlen wird, den Antrag über Elster zu stellen (Pressemitteilung v. 25.03.2020). In Bayern wird den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen auf Antrag ebenfalls die Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2020 zurückgezahlt. Praktischer Hinweis: Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung via ELSTER entsprechend des Vordrucks „USt 1 H“ (Wert 1 in Zeile 22) mit dem Wert „0“ in der Zeile 24. Quelle: (Pressemitteilung Nr. 057 v. 23.03.2020) Steuerpflichtige in Berlin, die wirtschaftlich von den Folgen der Corona-Krise betroffen sind, können in begründeten Ausnahmefällen bei ihrem Finanzamt ebenfalls einen Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 stellen. Hierfür soll die Meldung zur Sondervorauszahlung (1/11) ggf. mit dem Wert 0,00 € - möglichst auf elektronischem Wege berichtet werden. Hierbei soll das Freitextfeld zur Begründung der wirtschaftlichen Ausnahmesituation im Unternehmen genutzt werden (Hinweis StBK Berlin).

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Ab sofort können auch von den Folgen der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige in **Brandenburg** bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 stellen. Die Sondervorauszahlungen werden damit „auf null gestellt“. Bereits gezahlte Beträge werden in voller Höhe erstattet. Quelle: ([Pressemitteilung vom 24.03.2020](#))

Von der Corona-Krise betroffene Unternehmer können auch in **Bremen** einen Antrag auf Erstattung bereits geleisteter Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen bzw. auf Verzicht der Erhebung der Sondervorauszahlungen im Billigkeitswege stellen. Die Anträge sind an das zuständige Finanzamt Bremen bzw. Bremerhaven zu richten und sollen Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang sich die Umsätze aufgrund der Corona-Krise (voraussichtlich) verringern werden ([Schreiben vom Senator für Finanzen v. 27.03.2020](#)).

Das Land **Hessen setzt auf Antrag** die 2020 gezahlte Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer auf „Null“ herab, so dass getätigte **Sondervorauszahlungen erstattet** werden. Den Antrag können Steuerpflichtige formlos oder über ELSTER stellen. Quelle: ([Pressemitteilung vom 19.03.2020](#)).

Auch in **Mecklenburg-Vorpommern** kann bei wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen die bereits getätigte Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer auf Antrag kurzfristig ganz oder teilweise zurückerstattet werden ([Pressemitteilung v. 25.03.2020](#)).

Steuerpflichtige in **Niedersachsen** können die Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung ebenfalls beantragen. Dies kann aber nur in dem Verhältnis geschehen, in dem die voraussichtlichen Umsätze des Jahres 2020 hinter denen des Jahres 2019 zurückbleiben werden. Erwartet der Unternehmer also, dass er in diesem Jahr z.B. nur 50% der Umsätze des Vorjahres erzielen wird, und macht er dies dem Finanzamt glaubhaft, dann kann die Sondervorauszahlung um die Hälfte herabgesetzt werden. Inwieweit das der Fall ist, muss gegenüber dem Finanzamt zumindest glaubhaft gemacht werden ([Pressemitteilung](#)).

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Auch Die Finanzämter in **Nordrhein-Westfalen** setzen auf Antrag die **Sondervorauszahlungen** für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf „Null“ fest: Eine Anleitung finden Sie [hier](#).

Das Ministerium der Finanzen **Rheinland-Pfalz** hat ebenfalls mitgeteilt, dass sich betroffene Unternehmen die Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag bis auf Null herabsetzen lassen können. Quelle: ([Pressemitteilung v. 25.03.2020](#)). Eine Anleitung finden Sie [hier](#).

Auch im **Saarland** können Unternehmen auf Antrag geleistete Sondervorauszahlungen zurückfordern ([Pressemitteilung vom 23.3.2020](#)).

In **Sachsen** können Steuerpflichtige die Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung formlos beantragen ([Pressemitteilung v. 23.03.2020](#)).

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise Betroffene, können auch in **Sachsen-Anhalt** die Herabsetzung der Sondervorauszahlung für Umsatzsteuer für das Jahr 2020 beantragen. Der Antrag kann formlos oder über Elster an das Finanzamt übermittelt werden. (Quelle: [Finanzministerium Sachsen-Anhalt](#))

Auch in **Schleswig-Holstein** wird es wohl möglich die Herabsetzung der USt-Sondervorauszahlung zu beantragen, sofern Betroffene nachweisen können, nicht unerheblich durch die Corona-Krise betroffen zu sein ([Information der StBK Schleswig Holstein](#)).

Auch in **Thüringen** wird auf die Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag verzichtet bzw. die bereits geleistete Sondervorauszahlung auf Antrag erstattet. Zum Antrag gelangen Sie [hier](#).

Hinweis: Entsprechend der Grundsätze des Abschnitts 18.4 Abs. 4 UStAE kann die Finanzverwaltung die Sondervorauszahlung im Einzelfall abweichend von § 47 UStDV niedriger festsetzen. Eine Auswirkung auf die

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung	
	Gewährung der Dauerfristverlängerung ist demnach durch einen Herabsetzungsantrag nicht zu erwarten. Die Dauerfristverlängerung erlischt erst durch den Widerruf der Finanzverwaltung.
Sozialversicherungsbeiträge	Siehe unten Sozialversicherungsrecht / Stundung von Sozialversicherungs-beiträgen
Sonderzahlungen	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. (BMF, Pressemitteilung v, 03.04.2020)
KfW-Schnellkredite für den Mittelstand	Ankündigung: Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) führt die Bundesregierung umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand ein. Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen: Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit **mehr als 10 Beschäftigten** zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das **Kreditvolumen** pro Unternehmen beträgt **bis 25 % des Jahresumsatzes 2019**, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 **nicht in Schwierigkeiten** gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** aufweisen.
- **Zinssatz** in Höhe von aktuell **3%** mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die **Bank** erhält eine **Haftungsfreistellung** in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt **ohne weitere Kreditrisikoprüfung** durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Der KfW-Schnellkredit kann **nach Genehmigung durch die EU-Kommission** starten.

Quelle: [BMF, Gemeinsame Pressemitteilung vom 06.04.2020](#)

Kredite und Bürgschaften

- a) Bedingungen für *KfW-Unternehmerkredite* (für Bestandsunternehmen) und *ERP-Gründerkredit – Universell* (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. €). Die Instrumente stehen ferner auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: 500 Mio. €) zur Verfügung.
- b) Der *KfW Kredit für Wachstum* steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. € wird auf 5 Mrd. € erhöht. Er wird für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % (bisher 50 %) erhöht.

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

- c) Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung

KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der [Webseite der KfW](#) und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

- d) Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. €. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.
- e) Das eigentlich für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegte *Großbürgschaftsprogramm* kann nun auf Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.
- f) Darüber legt die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auf, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthafte Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis 90 %. Ferner wird die KfW für größere Unternehmen Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialfinanzierungen anbieten. Dieses neue KfW-Sonderprogramm startet am 23.03.2020. (vgl. [BMW, Faktenblatt KfW Sonderprogramm 2020](#); [Pressemitteilung KfW v. 23.03.2020](#))
- g) Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.

Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Einzelheiten sind bei den Förderinstituten der Länder zu erfragen. Weitere Informationen sind auch über die [Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums](#) erhältlich.

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. € kann schnell und kostenfrei über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden. Die zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter: [vdb-info.de](#).

Quelle: [BMW, BMF: Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen](#)

Zuschüsse

Das Kabinett hat weitere Eckpunkte über Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige beschlossen (vgl. [BMW, BMF: Pressemitteilung vom 23.03.2020](#)).

Kernpunkt: Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen gelten für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten. Das Programmvolumen umfasst bis zu 50 Milliarden Euro. Im Einzelnen ist vorgesehen:

bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten,
bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.

Die beschlossenen Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ finden Sie [hier](#).

Das BMWi hat eine Übersicht über die Unterstützungen für Unternehmen veröffentlicht.
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. ([BMW](#))

Eine Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern finden Sie [hier](#).
(Die genannten Ansprechpartner können sowohl zu Länder-Soforthilfen wie auch für Bundes-Soforthilfen kontaktiert werden). (Quelle: BMF)

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung	
	Bitte informieren Sie sich auf den Seiten der Landesregierungen über ggf. darüberhinausgehende Hilfsmaßnahmen in Ihrem jeweiligen Bundesland. Einen Anhaltspunkt kann folgende Zusammenstellung liefern: https://www.fuer-gruender.de/blog/corona-soforthilfen-bundeslaender/
Start-ups	Ein 2 Mrd-Euro-Hilfspaket speziell für Start-ups soll bestehende Maßnahmen ergänzen. Das Maßnahmenpaket umfasst insbesondere folgende Elemente, die schrittweise umgesetzt werden: • Öffentlichen Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (z.B. KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds, coparion) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können. • Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen. • Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden. Parallel zur Umsetzung des Maßnahmenpakets stimmt die Bundesregierung weiter die Ausgestaltung des Zukunftsfonds für Start-ups ab, der mittelfristig den Weg aus der Krise unterstützen soll. Quelle: BMF, Newsletter v. 01.04.2020
Pendler-Zuschuss	Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Arbeitgeber bei der Finanzierung von Mehraufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung von Pendlern mit Hauptwohnsitz im Ausland und einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen (Pendler-Zuschuss).

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung	
	Quelle und weitere Informationen: Landesamt für Gesundheit und Soziales, Mecklenburg-Vorpommern; Fragen und Antworten In Brandenburg ist der Zuschuss für Pendler vorgesehen. (Land Brandenburg Ministerium der Finanzen und Europa, Pressemitteilung vom 27.03.2020). Der Freistaat Sachsen hilft tschechischen und polnischen Pendlern aus dem Gesundheits- und Pflegebereich mit einem Zuschuss (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Pressemitteilung vom 26.03.2020).
Sonderregelungen für Grenzpendler	Wenn Arbeitnehmer, wie von den Gesundheitsbehörden empfohlen, vermehrt ihrer Tätigkeit im Home-Office nachgehen, kann dies auch steuerliche Folgen auslösen, etwa dann, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt. Das Bundesministerium der Finanzen strebt an, bilaterale Sonderregelungen zu vereinbaren, um den Effekt, der mit einem ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechts einhergeht, zu verhindern. Beachten Sie hierzu die Meldung des Bundesministeriums der Finanzen vom 03.04.2020. Mit Schreiben vom 6.4.2020 hat sich das BMF zur Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg geäußert. Das Schreiben finden Sie hier.
Zuschuss für betriebswirt-	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die bestehende Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows im Sinne eines Sofortprogramms um ein Modul für Corona betroffene KMU und Freiberufler ergänzt.

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

berufliche Beratung

Die **Ergänzung der Richtlinie** ist am 3. April 2020 in Kraft getreten und **gilt zunächst bis 31. Dezember 2020**.

Corona-betroffene KMU können einen Antrag auf **Förderung betriebswirtschaftlicher Beratungen** stellen. Die betroffenen Unternehmen erhalten einen **Zuschuss in Höhe von 100 %, maximal jedoch 4.000 Euro**, der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Der Zuschuss wird direkt auf das Konto des Beraters ausgezahlt.

Es handelt sich um eine Erweiterung des bestehenden Förderprogramms mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert.

Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater ist förderfähig:

Steuerberater erfüllen die Beratereigenschaft nach der Rahmenrichtlinie (Förderung unternehmerischen Know-hows). Das BMWi hatte bereits in der Vergangenheit ausdrücklich bestätigt, dass **Steuerberater grundsätzlich für Beratungen nach der Richtlinie zugelassen** sind (vgl. [DStV-Information vom 15.01.2018](#)). Es kommt hier nicht darauf an, dass mehr als 50% ihrer Umsätze aus dem Bereich der Unternehmensberatung kommen müssen.

Nähere Informationen – insbesondere zur Antragstellung – hält das BAFA bereit:

[Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)

[Antrag auf Förderung einer Unternehmensberatung](#)

[Allgemeine Informationen des BAFA zum Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“](#)

[Ergänzung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows](#)

[Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows](#)

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Genereller Hinweis	Das Bundeswirtschaftsministerium hat für wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus Hotlines eingerichtet. Die Hotline für Unternehmen ist unter 030-18 615 1515 zu erreichen.
---------------------------	--

III. Arbeitsrecht

Kurzarbeitergeld Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Unternehmen ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Tabellen zur Berechnung des KUG:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf (bei Geringverdienern)

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgenden Links zu finden:

[Corona-Virus: Kurzarbeitergeld möglich](#)

[Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

Darüber hinaus stehen die Agenturen für Anfragen und Beratungen zur Verfügung.

Die Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20.

Die **Abrechnung des Antrags auf Kurzarbeitergeld** kann nach Ansicht des DStV als sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung mit der Zeitgebühr abgerechnet werden (vgl. § 34 Abs. 5 StBVV). Dies gilt zumindest dann, wenn ein Auftrag zur Durchführung der Lohnbuchführung vorliegt. Anderenfalls wäre die übliche Vergütung nach §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB abzurechnen. Letzteres gilt im Übrigen auch für alle weiteren betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen.

Zu Fragen des Versicherungsumfangs für Steuerberater in diesem Bereich siehe die Informationen unten
Stichwort: **Versicherungsrecht / Berufshaftpflichtversicherung**

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

Arbeitsschutz	Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten, die ihm möglich und zumutbar sind. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des Robert Koch Instituts. Die Arbeitnehmer sind nach §§ 15, 16 ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen. Quelle: BDA, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie, BMG: Tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus
Arbeitsunfähigkeit	Aufgrund der Corona Pandemie lockern die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband die Vorgaben für das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung weiter: Ärzte dürfen Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen ab sofort telefonisch für bis zu 14 Tage krankschreiben. Das gilt auch dann, wenn der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Die Regelung gilt befristet bis zum 23. Juni. Bereits zuvor war eine telefonische Krankschreibung bis zu max. 7 Tagen möglich. Neu ist neben der jetzt 14-tägigen Dauer der Krankschreibung auch, dass nun Patienten mit Infektionsverdacht telefonisch krankgeschrieben werden können. Quelle und weitere Informationen: Mitteilung der KBV

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

Weitere allgemeine Informationen : [BDA, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#)

Quarantäne

Zur Eindämmung des Corona-Virus ordnen die zuständigen Behörden gegenwärtig oftmals eine Quarantäne gegenüber einzelnen Personen an. Sie wird gegenüber akut Erkrankten als auch für lediglich potentiell Infizierte ausgesprochen. Bei Arbeitnehmern ist diese Unterscheidung maßgeblich für die Beurteilung, in welcher Form er weiterhin sein Gehalt bezieht:

- a) Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt, erhält er eine Fortzahlung des Gehaltes nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Die angeordnete Quarantäne-Maßnahme ändert hieran nichts.
- b) Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne, greift § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer aus. Er bekommt sie aber auf Antrag (weitere Infos s.u.) von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt an den Arbeitnehmer.

Zur Höhe der Entschädigung:

Bei Angestellten: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht. Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

Bei Selbstständigen: Verdienstausschlag sowie „angemessene“ Betriebsausgaben (s.o. Stichwort Selbstständige)

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

Für die entsprechenden Antragsformulare auf Entschädigung nach dem IfSG sollten sich Arbeitgeber und Selbstständige direkt mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Zu Fragen des Versicherungsumfangs für Steuerberater in diesem Bereich siehe die Informationen unten
Stichwort: **Versicherungsrecht / Berufshaftpflichtversicherung**

Ergänzung: Im Fall angeordneter Betriebsschließungen durch die zuständigen Behörden gilt nach derzeitiger Rechtslage: Generell sind Betriebsschließungen ein Risiko, das der Arbeitgeber tragen muss. Die Arbeitnehmer haben danach auch weiterhin Anspruch auf Zahlung des Gehalts. In der derzeitigen Situation ist davon auszugehen, dass in den kommenden Tagen von Seiten der Bundesregierung mögliche Sonderregelungen auch für die Abwicklung behördlicher Betriebsschließungen geprüft werden.

Quellen: [RAK München, „FAQs“ zum Coronavirus COVID-19](#)
[Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin \(PM vom 17.03.20, 18.02 Uhr\)](#)

Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durften bereits bislang zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohneinbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung war, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen konnten (z.B. Ehepartner, Nachbarschaft). Diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB war allerdings nach derzeitiger Rechtslage auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt. Außerdem kann § 616 BGB durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag abbedungen werden.

Das BMAS bittet angesichts der akuten Lage zu pragmatischen, unbürokratischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die nicht zu Lohnseinbußen führen und die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung im Betreuungsfall eher großzügig auszugestalten. Zumindest in der ersten Woche sollte aufgrund der akut notwendigen zwingenden Betreuung von Kindern keine Lohnminderung erfolgen. Wo möglich, könnten auch Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer könnten auch die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche (z.B.

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

Überstundenabbau) oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherzustellen.

Inzwischen wurde in das [Infektionsschutzgesetz](#) ein **Entschädigungsanspruch für Verdienstaufälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas** aufgenommen.

Er gilt für Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.

Ein Verdienstaufall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

Höhe und Dauer der Entschädigung:

67 % des Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen, begrenzt auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro.

Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis zum 31.12.2020.

Die **Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag** stellen kann (Beispiele: [Berlin](#); [NRW](#); [NRW](#); [Sachsen](#))

Quelle und weiterführende Informationen:

[BMAS, Pressemitteilung vom 15.03.2020](#)

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

	BMAS, Pressemitteilung vom 23.03.2020 BMAS-Informationen zum Entschädigungsanspruch
Notfall-Kinderzuschlag	Der Kinderzuschlag (KiZ) steht Familien mit kleinem Einkommen als Unterstützung in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu, zusätzlich zum Kindergeld. Die Bundesregierung hat in der Corona-Krise den Kinderzuschlag (KiZ) vorübergehend zum Notfall-KiZ ausgeweitet. Mit der Ausweitung soll insbesondere Familien geholfen werden, die kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen. Mit dem Notfall-KiZ werden auch Selbständige oder Eltern erreicht, die noch keine zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben. Die Berechnungsgrundlage für den KiZ war bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Für den Notfall-KiZ wird nun der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt. Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten. Außerdem wird beim KiZ in diesen Fällen das Vermögen nicht geprüft. Es reicht in der Regel aus, wenn die antragstellende Person erklärt, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Die Antragstellung ist ab dem 1. April 2020 möglich. Quelle und weitere Informationen: Portal des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) Die Beantragung des Notfall-KiZ ist online möglich: Antragstellung über das Portal der Bundesagentur für Arbeit
Allgemeine Hinweise zu	Weitere detaillierte Informationen und allgemeine Hinweise zu den arbeitsrechtlichen Folgen der Pandemie sind unter anderem hier abrufbar:

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

arbeitsrechtlichen Folgen

[BDA: Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#)

[BMAS: Coronavirus – Arbeitsrechtliche Auswirkungen](#)

IV. Sozialversicherungsrecht

Stundung von Sozialversicherungs- beiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 76 Abs. 3 SGB IV). Steuerberater sind gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG und § 28h SGB IV bei Beauftragung durch den Mandanten vertretungsbefugt.

Quelle: [IHK München, Ratgeber](#)

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen kündigt in seinem Rundschreiben die **erleichterte Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen** durch die Einzugsstellen (= gesetzliche Krankenkassen) an. Von der Corona-Krise Betroffene sollen so unterstützt werden. Auf Antrag des

IV. Sozialversicherungsrecht

Arbeitgeber können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.

Achtung: Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre.

Quellen:

([GKV-Rundschreiben 2020/197 - veröffentlicht durch den ZDH](#); sowie: [Mitteilung des GKV Spitzenverbandes vom 25.03.2020](#))

Eine Zusammenfassung des ZDH zu dem Schreiben finden Sie [hier](#).

Verschiedene **Berufsgenossenschaften** reagieren auf die Auswirkungen der Corona-Krise, indem sie ihren Mitgliedsbetrieben die Stundungsregelungen erleichtern. Den Anträgen soll einfach und unbürokratisch nachgekommen werden.

Quelle und weitere Informationen:

[Verwaltungsberufsgenossenschaft \(VBG\)](#)
[Berufsgenossenschaften im Bereich des Handwerks](#)

V. Insolvenzrecht

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Mit dem sog. COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, [BGBl. I vom 27.03.2020, S. 569](#) f.) sollen von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen geschützt werden.

V. Insolvenzrecht

Für betroffene Unternehmen wird die **Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt**.

Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung soll daher für diese Fälle nicht gelten.

Die Maßnahme orientiert sich an vergleichbaren Regelungen, die schon bei den Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 angewendet worden waren.

Im Einzelnen gilt nun:

- Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB wird bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Die Regelung gilt rückwirkend auch für den Zeitraum ab dem 1. März 2020.

Ausnahme: Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Gesetzliche Vermutungsregelung: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

- Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.

V. Insolvenzrecht

- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar.
- Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate eingeschränkt.

Quelle und weitere Informationen:

[BMJV Pressemitteilung vom 16.03.2020](#)

[BMJV- Informationsportal](#) (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

VI. Versicherungsrecht

Betriebsausfall- versicherung

In der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert. Für die Versicherer zählt eine Pandemie – also eine Seuche, die sich über mehrere Länder oder gar Kontinente ausbreitet – zu den sogenannten Kumulrisiken. Damit sind Gefahren gemeint, die in relativ kurzer Zeit sehr viele Schäden anrichten.

VI. Versicherungsrecht

Zwar gibt es Policen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken. Ebenso gibt es Versicherungen, mit denen sich Veranstalter gegen den Ausfall von Konzerten oder Messen wappnen können. Die Produkte decken standardmäßig aber nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten. Doch das ist zumindest mit Blick auf die klassischen Versicherungsprodukte eher selten der Fall. Betroffene sollten sich zur Klärung an ihren Versicherer wenden.

Quelle und weitere Informationen: [GDV – Warum Seuchen selten mitversichert sind](#)

Berufshaftpflicht- versicherung

Die HDI-Versicherung bestätigt, dass die Berechnung von Ansprüchen, Forderungen, Bedarfszahlen etc. und die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Corona-Krise als reine Rechtsanwendung berufsrechtlich zulässig und damit auch vom Versicherungsschutz umfasst sind. Beratungen zu diesen Themen können darüber hinaus sowohl betriebswirtschaftlicher Natur sein als auch Rechtsberatung darstellen. Wirtschaftsberatung ist bedingungsgemäß versichert. Das gleiche gilt für die Rechtsberatung im Rahmen der Grenzen der Zulässigkeit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz.

Im Einzelnen gilt:

Kurzarbeitergeld:

Meldungen und Berechnungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) sind gemäß Teil 3 B II Nr. 4 der AVB WSR VH558:08 bzw. FBVH0001:01 versichert. Es handelt sich um eine rechtliche Prüfung. Diese ist zulässig nach § 33 StBerG i.V.m § 5 RDG, wenn es sich um eine Nebenleistung zur Hauptleistung handelt. Der Schwerpunkt des KUG-Verfahrens liegt regelmäßig auf dem Errechnen der konkreten Ansprüche der Arbeitnehmer anhand der Lohnunterlagen durch den Arbeitgeber bzw. der Stelle, auf die er, hier in Person eines Steuerberaters, die Lohnbuchführung zulässig übertragen hat (vergl. SG Chemnitz Urteil v. 26.10.2017 S 26 AL 331/16). Die reine Rechtsanwendung, hier das Errechnen der Ansprüche mit entsprechender Meldung, ist danach zulässig.

VI. Versicherungsrecht

Weitere Beratungen zum KUG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie von § 5 RDG gedeckt sind. Solange die Grenzen der erlaubten Nebenleistung nicht bewusst überschritten werden, bleibt der Versicherungsschutz erhalten. Soweit es sich um eine betriebswirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit dem KUG handelt, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz – IfSG

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag (siehe hierzu oben).

Für die Beratung zu diesem Thema und das Stellen von Anträgen durch den Steuerberater für seine Mandanten gilt das zum Thema KUG Gesagte:

Die **Berechnung von Ansprüchen nach IfSG und die Antragstellung** ist als reine Rechtsanwendung berufsrechtlich zulässig und gemäß Teil 3 B II Nr. 5 der AVB WSR VH558:08 bzw. FBVH0001:01 versichert.

Weitere Beratungen zum IfSG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie von § 5 RDG gedeckt sind. Im Falle der Überschreitung der Grenzen der erlaubten Nebenleistung bleibt der Versicherungsschutz erhalten, soweit die Überschreitung nicht bewusst erfolgte.

Wir empfehlen, sich im Zweifel mit dem jeweiligen Versicherer in Verbindung zu setzen.

VII. Darlehensrecht

Zinszahlungen und Tilgungsdienste

Die Bundesregierung sieht die Gefahr, dass Darlehensnehmer durch die aktuelle Krise und dadurch verursachte Einnahmeausfälle schmerzhaft getroffen werden. Da Darlehen in der Regel aus den laufenden Einnahmen abbezahlt werden, werden die zu erwartenden Einbußen häufig dazu führen können, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nur noch mit Abstrichen oder gar nicht geleistet werden können. Nach derzeitigem Recht geraten Darlehensnehmer so unverschuldet in Gefahr, dass das Darlehen aufgrund Verzugs gekündigt wird mit der Folge der Verwertung der eingeräumten Sicherheiten.

Für Darlehensverträge gilt eine Stundungsregelung

(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 5 § 3 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), [BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.](#)).

Im Einzelnen gilt:

- Für **Verbraucherdarlehensverträge**, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, werden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, gestundet.
- Die erfassten Ansprüche sind zunächst für drei Monate gestundet, d. h. um diesen Zeitraum verschiebt sich die Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs.
- Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher gerade durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährden würde.
- **Darlehensverträge von Unternehmen** zu gewerblichen Zwecken werden dagegen von der Regelung derzeit nicht erfasst. Insbesondere Kleinunternehmen sollen aber durch Rechtsverordnung in diese Regelung einbezogen werden können. Hierzu hat die Bundesregierung bereits die gesetzliche Ermächtigung.

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 07.04.2020)

Die Regelung tritt zum 1.4.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen:

[BMJV- Informationsportal](#) (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

VIII. Mietrecht

Mietzahlungen

Für **Mietverhältnisse gilt ein Kündigungsverbot des Vermieters**

(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), [BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.](#)).

Im Einzelnen gilt:

- Mietern und Pächtern kann für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 nicht wegen ausgefallener Mietzahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie gekündigt werden.
- Die Miete bleibt für diesen Zeitraum weiterhin fällig; es können auch Verzugszinsen entstehen.
- Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 müssen bis zum 30. Juni 2022 beglichen werden, sonst kann den Mietern wieder gekündigt werden.
- Mieter müssen im Streitfall glaubhaft machen, dass die Nichtleistung der Miete auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

Die Regelung tritt zum 1.4.2020 in Kraft.

VIII. Mietrecht

Quelle und weitere Informationen:

[BMJV- Informationsportal](#) (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

IX. Allg. Zivilrecht

Moratorium bei wesentlichen Dauerschuld- verhältnissen

Verbraucher und Kleinstunternehmer erhalten ein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf ihre **wesentlichen Dauerschuldverhältnisse**.

(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), [BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.](#))

Das Leistungsverweigerungsrecht soll **zunächst bis zum 30.Juni 2020** gelten.

Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Gesellschaften erfüllen diesen Tatbestand grundsätzlich nicht.

Kleinstunternehmen (gem. 2003/361/EG) ist jedes Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro.
(Hilfestellung bei der konkreten Ermittlung gibt ein [Merkblatt der KfW](#))

Definition Dauerschuldverhältnis:

Verträge, die auf längere Dauer und auf einen regelmäßigen und nicht einen einmaligen Leistungsaustausch angelegt sind. Klassische Beispiele sind z.B. Mietverträge oder Darlehensverträge.

IX. Allg. Zivilrecht

Hier schafft der Gesetzgeber zur Abmilderung der Corona-Krise entsprechende Sonderregeln (siehe oben).

Eine weitere Sonderregel soll nun für bestimmte weitere Dauerschuldverhältnisse gelten, wenn es sich um sog. **wesentliche Dauerschuldverhältnisse** handelt. Nach der [Gesetzesbegründung](#) sind dies **Verträge, die zur Daseinsvorsorge oder für die Durchführung eines Gewerbebetriebes erforderlich sind**. Verwiesen wird auf **Verträge über die Lieferung von Strom und Gas (oder Wasser, soweit zivilrechtlich geregelt) oder über Telekommunikationsdienste oder Pflichtversicherungen z.B. Haftpflicht**.

Nicht zum Geltungsbereich dieser Regelung gehören daher nach Ansicht des DStV mit Blick auf die o.g. Gesetzesbegründung Verträge mit Mandanten (Kleinstunternehmern) etwa über die Lohnbuchhaltung etc., sodass hier kein Leistungsverweigerungsrecht anzunehmen ist. Denn nach der Begründung geht es ausschließlich um Verträge, die „zur Eindeckung mit Leistungen der Daseinsvorsorge bzw. zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung eines Erwerbsbetriebs erforderlich sind“. Es soll also nach dem Willen des Gesetzgebers für Haushalte und Kleinstunternehmen die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet werden.

Weitere Voraussetzungen für das Leistungsverweigerungsrecht:

Das Dauerschuldverhältnis muss vor dem 8. März 2020 abgeschlossen worden sein. Wer danach Dauerschuldverhältnisse abgeschlossen hat, tat dies nach der Gesetzesbegründung in Kenntnis der Pandemie und ist daher nicht schutzbedürftig.

Verbraucher können die Leistung verweigern, wenn ihnen infolge von Umständen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung ihres Lebensunterhalts nicht möglich wäre.

IX. Allg. Zivilrecht

Kleinstunternehmen haben ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn die Leistung infolge der Pandemie nicht erbracht werden kann oder bei einer Leistung die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs gefährdet würden.

Es muss allerdings eine **Abwägung mit den Rechten des Gläubigers** stattfinden: So soll das Leistungsverweigerungsrecht dann nicht bestehen, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrecht dem Gläubiger unzumutbar ist, weil es die wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs gefährdet oder seinen angemessenen Lebensunterhalt gefährdet. Dann soll der Verbraucher oder Kleinstunternehmer aber zur Kündigung berechtigt sein, damit beide Parteien von den Leistungspflichten freiwerden.

Das Leistungsverweigerungsrecht ist eine **Einrede** und muss vom Betroffenen geltend gemacht und belegt werden, dass er gerade wegen der Pandemie nicht leisten kann. Folge des Leistungsverweigerungsrechts ist nur, dass die Leistung zeitweilig verweigert werden kann. Nach Ende der vorgesehenen Frist muss die Leistung nachgeholt werden.

Das Leistungsverweigerungsrecht kann per Verordnung max. bis zum 30. September 2020 verlängert werden.

Die Regelung tritt zum 1.4.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen:

[BMJV- Informationsportal](#) (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

[BMJV
Gesetzentwurf](#)

IX. Allg. Zivilrecht

X. Gesellschaftsrecht

Erleichterte Formvorschriften

Im **Gesellschaftsrecht** gelten **Erleichterungen bei bestimmten gesetzlichen Formvorschriften**.

(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 2, Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie [BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 570 f.](#)).

Im Einzelnen gilt:

- **Für Aktiengesellschaften (AG) sowie für KGaA, SE und VVaG** wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, eine vollständig virtuelle Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre abzuhalten. Darüber hinaus kann der Vorstand auch bei einer Präsenzhauptversammlung eine elektronische Teilnahme oder Stimmabgabe der Aktionäre ermöglichen, ohne dafür durch Satzung ermächtigt zu sein.

Des Weiteren kann eine Hauptversammlung mit verkürzter Frist (21 statt 30 Tage) einberufen werden.

Bei der AG und KGaA kann die Hauptversammlung auch nach Ablauf der Achtmonatsfrist innerhalb des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats, aber ohne einen Beschluss der Hauptversammlung entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre zu zahlen, ohne dafür durch Satzung ermächtigt zu sein.

X. Gesellschaftsrecht

- Für die **GmbH** wird abweichend von der bisherigen Regelung die Möglichkeit geschaffen, auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter eine schriftliche Beschlussfassung zu ermöglichen.
- Für **Genossenschaften** werden ebenfalls Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Anwesenheit unabhängig von etwaigen Satzungsregelungen geschaffen, also insbesondere für die schriftliche oder elektronische Beschlussfassung.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, wie bei der AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats Abschlagszahlungen vorzunehmen.

Schließlich wird sichergestellt, dass ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied weiter im Amt bleibt, bis ein Nachfolger bestellt werden kann.

- Im **Umwandlungsrecht** wird die Frist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG auf zwölf Monate verlängert. Damit soll sichergestellt werden, dass Umwandlungsmaßnahmen nicht aufgrund der Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten scheitern, weil die gesetzliche Achtmonatsfrist für die Anmeldung der Umwandlung beim Handelsregister nicht eingehalten werden kann.

Die Zwölf-Monats-Frist läuft ab dem Stichtag der maßgeblichen Schlussbilanz.

- Bei **Vereinen und Stiftungen** bleibt ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Künftig sollen auch ohne entsprechende Satzungsregelung virtuelle Mitgliederversammlungen möglich sein, zu denen sich Vorstand und Mitglieder zusammenschalten können.

Mitgliedern soll auch ermöglicht werden, ihre Stimmen schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung abzugeben.

X. Gesellschaftsrecht

- Bei **Wohnungseigentümergeinschaften** gilt, dass der zuletzt bestellte Verwalter im Amt bleibt, um im Falle des Auslaufens der Bestellung von WEG-Verwaltern einen verwalterlosen Zustand auszuschließen.

Um die Finanzierung der Wohnungseigentümergeinschaften sicherzustellen, gilt der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort.

Die Regelungen treten am 28.3.2020 in Kraft.

Sie sind zunächst auf das Jahr 2020 befristet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Geltung der Regelungen falls erforderlich um ein Jahr bis Ende 2021 durch Rechtsverordnung des BMJV zu verlängern.

Quelle und weitere Informationen:

[BMJV- Informationsportal](#) (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

XI. Strafprozessrecht

Hemmung von Fristen

Möglichkeit der Unterbrechung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen während der Corona-Krise (vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 3, Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung [BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.](#)).

Im Einzelnen gilt:

Für **strafgerichtliche Hauptverhandlungen**, die aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Pandemie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, sollen die üblichen Unterbrechungsfristen **zusätzlich für die Dauer von längstens zwei Monaten** gehemmt sein.

XI. Strafprozessrecht

Damit können Gerichte Hauptverhandlungen nunmehr insgesamt für maximal drei Monate und zehn Tage unterbrechen

Die Regelung tritt am 28.3.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen:

[BMJV- Informationsportal](#) (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

Hinweis:

Sämtliche Informationen werden durch den Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) mit der größten Sorgfalt zusammengestellt. Angesichts der schnellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise können sie gleichwohl den Sach- und Diskussionsstand lediglich zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergeben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann der DStV daher keine Haftung übernehmen. Insbesondere können diese Informationen keine rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen.